



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

3 B 233/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: liberianisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 196/18 DE10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7093595 - 247 -

– Antragsgegnerin –

wegen Verfahren nach § 30 AsylG (ou-Antrag)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 6. Januar 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (3 A 232/19) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 12.2019 in der durch das Schreiben der Beklagten vom [REDACTED] 12.2019 geänderten Fassung wird hinsichtlich der in dem Bescheid enthaltenen Abschiebungsandrohung bezüglich Liberias angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e

Der statthafte und auch sonst zulässige, sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (3 A 232/19) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■09.2019 in der durch das Schreiben der Beklagten vom ■■■12.2019 geänderten Fassung enthaltene Abschiebungsandrohung hinsichtlich Liberias anzuordnen,

ist begründet.

Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache überwiegt das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers, bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Asylklageverfahren in der Bundesrepublik Deutschland bleiben zu dürfen. Gemäß § 36 Abs. 4 AsylG ist die aufschiebende Wirkung der Klage nur anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder die Verfügung des Bundesamtes für sich genommen, d.h. unbeschadet der Beurteilung des Asylgesuchs als offensichtlich unbegründet, unter Rechtsfehlern leidet. Dabei bleiben Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben wurden, nach § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG unberücksichtigt, soweit sie nicht gerichtsbekannt oder offenkundig sind (vgl. auch VG Köln, Beschluss vom 18.11.2016 - 19 L 2702/16.A -, juris Rn. 5 - 10). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 02.05.1984 - 2 BvR 1413/83 -, BVerfGE 67, 43 ff., 62, und vom 20.04.1988 - 2 BvR 1506/87 -, DVBl. 1988, 631) erfordert eine auf die offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrages gestützte Abschiebungsandrohung, dass das Anerkennungsbegehren auch der Sache nach offensichtlich aussichtslos ist. Dies ist der Fall, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Ablehnung des Asylbegehrens geradezu aufdrängt.

Diese Voraussetzungen, die für das auf Art. 16a GG gestützte Asylbegehren und die erstrebte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gleichermaßen gelten, liegen hier nicht vor. Der angefochtene Bescheid verweist in seiner Begründung lediglich auf § 30 Abs. 1 AsylG, ohne auf eine der Fallkonstellationen in § 30 Abs. 2, 3 oder 4 AsylG Bezug zu nehmen oder auch nur ansatzweise Ausführungen dahingehend zu machen, die es nahelegen, dass eine dieser Fallkonstellationen vorliegt. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AsylG liegen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand auch nicht vor.

Gemäß § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzung für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Der angefochtene Bescheid beschränkt sich im Wesentlichen auf die bloße Behauptung, die vorgenannten Voraussetzungen lägen offensichtlich nicht vor. Zwar ist in dem angefochtenen Bescheid in bemerkenswert ausführlicher Weise das sehr ungeordnete und in Teilen auch verworrene Vorbringen des Antragstellers sehr ausführlich wiedergegeben worden, jedoch werden in der Begründung des Bescheides wesentliche weitere Angaben des Antragstellers nicht hinreichend berücksichtigt und gewürdigt.

Soweit dem Antragsteller vorgehalten wird, seine Angaben in seiner ersten Anhörung wichen von denen in seiner späteren Anhörung ab, insbesondere was den Zeitpunkt seiner Flucht aus Liberia angehe, was im angefochtenen Bescheid als falsche Angabe gewertet wird, die

das gesamte Vorbringen des Antragstellers in Frage stelle, berücksichtigt die angefochtene Entscheidung nicht hinreichend, dass der Antragsteller nach eigenen, insoweit nicht wiederlegten Angaben lediglich für ein paar Jahre die Grundschule besucht und diese dann habe verlassen müssen, weil sein Vater das Schulgeld nicht mehr habe bezahlen können. In einer weiteren Antwort führt er aus, er sei nur zwei bis vier Jahre auf der Schule (School) gewesen. Er habe Fußball spielen können und sich damit und auch als Tischler und als Maler durchgeschlagen.

Diese allenfalls grundständige Bildung, die in dem angefochtenen Bescheid nicht in Frage gestellt wird, lässt es vor dem Hintergrund des jugendlichen Alters des Klägers als Flüchtling jedenfalls nicht von vornherein und ohne weitere ergänzende Erwägungen und Ermittlungen als widersprüchlich erscheinen, wenn er zunächst angegeben hat, er habe etwa im Dezember 2016 (Blatt 17 Beiakte 002 zu 3 A 232/19) Liberia verlassen, wohingegen sich aus der EURODAC-Datenbank ergibt, dass ihm jeweils in Italien bereits am ■■■02.2016 in Trapani Fingerabdrücke abgenommen wurden und er am ■■■02.2016 in Lucca als Asylantragsteller registriert wurde.

Abgesehen von der dem Gericht aus vielfachen Verfahren afrikanischer Kläger bekannten und sehr verbreiteten Mentalität, konkreten Daten und exakten Zeiträumen bei weitem nicht die in Mitteleuropa übliche Bedeutung zuzumessen, erscheint es zumindest fraglich, dem Antragsteller von vornherein falsche Angaben zu Ereignissen vor seiner Flucht aus Liberia zu unterstellen. Hinzu kommt, dass die Ebola-Fieber-Epidemie bereits Anfang 2016 auch in Liberia für beendet erklärt wurde (Wikipedia.de, Stichwort: Ebola-Fieber-Epidemie 2014 – 2016, abgerufen am 03.01.2020), so dass schon vor diesem Hintergrund keineswegs unwahrscheinlich erscheint, dass der Antragsteller die von ihm ausführlich vorgetragene Verwicklungen zwischen den Helfern bei der Bekämpfung dieser Epidemie, zu denen er behauptet zu gehören, und denjenigen, die eine solche Epidemie verleugnen, jedenfalls nicht von vornherein von der Hand zu weisen oder gar als offensichtlich unglaubhaft zu bezeichnen sind.

Soweit in dem angefochtenen Bescheid die gesamten Ausführungen des Antragstellers als oberflächlich und detailarm bezeichnet werden, kann dem nicht gefolgt werden. Soweit in diesem bausteinartig erscheinenden Teil der Begründung in dem angefochtenen Bescheid darauf abgestellt wird, dass besonderes Indiz für die Glaubhaftigkeit eines Vortrages sei, dass eben nicht nur Details der fraglichen Ereignisse, sondern auch solche, die eigentlich nebensächlich seien, geschildert werden, finden sich bei dem Antragsteller – entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin – solche Details.

Soweit der Antragsteller in seiner Anhörung am ■■■03.2018 augenscheinlich frei und über deutlich mehr als eine Protokollseite seine für ihn ausschlaggebende Motivation und die dazugehörigen Ereignisse für seine Flucht ausführlichst geschildert hat, vermag das Gericht eine Detailarmut in diesen Ausführungen (und in denen auf Nachfragen dann folgenden) gerade nicht zu erkennen. So kommt der Antragsteller bei seiner Schilderung vom Hundertsten ins Tausendste und verliert sich geradezu in Einzelheiten bei der Schilderung der von ihm unterstützten Aktionen zur Bekämpfung von Ebola. Gerade angesichts seines über die Grundschule nicht hinausgehenden Bildungsstandes erscheint es vollkommen unwahrscheinlich, dass der Antragsteller insoweit eine auswendig gelernte, fremde Geschichte als seine eigene vorgetragen hat. Darüber hinaus deuten die vom Antragsteller immer wieder eigeninitiativ und plausibel im Zusammenhang seiner Schilderung dargestellten persönlichen Empfindungen geradezu zwingend darauf hin, dass er eigenes Erleben schildert und nicht eine fremde oder ausgedachte Geschichte. Entsprechend plausibel und stimmig reagiert der

Antragsteller auch auf die in dieser Anhörung gestellten Nachfragen zu den von ihm geschilderten Ereignissen, ohne sich in Widerspruch zu seiner vorherigen, im Zusammenhang erfolgten Schilderung zu setzen. Soweit der Antragsteller auf Nachfrage zu dem Vorfall in seinem Haus (Blatt 255 Beiakte 002 zum Verfahren 3 A 232/19) teilweise einzelne Aussagen der Angreifer wiedergibt und dann auch schildert, er habe im Krankenhaus eine Spritze bekommen bei der Behandlung, zu der ihn sein Bruder gebracht habe, wird deutlich, dass die Schilderungen des Antragstellers durchaus Einzelheiten enthalten, die eigentlich nebensächlich sind.

Dies wird auch darin deutlich, dass der Antragsteller in der Anhörung vom ■■■ 03.2018 auf die Frage, wann sein Vater verstorben sei, sich ersichtlich bemüht, eine (für seine Verhältnisse) präzise Angabe zu machen, indem er das Jahr damit umschreibt, dass Chelsea im Fußball gegen Barcelona gespielt habe und Chelsea das Spiel verloren habe. Nicht zuletzt daraus ergibt sich, dass Intellekt und Bildungsstand des Antragstellers nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ausschließen, aus möglicherweise zeitlich nicht korrekten Angaben zu seiner Ausreise aus Liberia zu folgern, dass sein gesamtes Vorbringen in Frage zu stellen ist.

Andere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags des Antragstellers vermag das Gericht nicht zu erkennen; insbesondere ergeben sich insoweit keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass einer der in § 30 Abs. 2 bis 4 AsylG geschilderten Sachverhalte vorliegen könnte.

Aus den vorstehenden Gründen ist ebenfalls nicht mit der für dieses Verfahren erforderlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass dem Antragsteller subsidiärer Schutz offensichtlich nicht zusteht.

Soweit in dem angefochtenen Bescheid Ausführungen erfolgen, dass bei einer Wahrunterstellung des Vorbringens des Antragstellers sein Asylantrag als (einfach) unbegründet abzulehnen wäre, erscheinen diese Ausführungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus nachvollziehbar und plausibel; insbesondere ist der Antragsteller dem jedenfalls insoweit nicht entgegen getreten, als nach seinem bisherigen Vorbringen nicht ansatzweise plausibel ist, weshalb er nicht durch die Verlegung seines Wohnsitzes internen Schutz gemäß § 3e AsylG erhalten könnte.

Allerdings rechtfertigen diese Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid nicht die Ablehnung des Asylantrages des Antragstellers als offensichtlich unbegründet, so dass sein vorliegender Antrag im Hinblick auf die nicht vorliegenden Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 1 AsylG Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Pardey

Beglaubigt
Göttingen, 06.01.2020

- elektronisch signiert -
Winkelbach
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle